

Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 mit späteren Änderungen

Produktname: Collex 2LS

Version des Datenblatts: 1.00 29.10.2015
Überarbeitung: 29.10.2015

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator Handelsname: **Collex 2LS**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Klebestoff zum Verkleben des nichttragenden Holzes.

| Identifizierte Verwendungen | Prozesskategorie [PROC] | Kategorie des Produkts [PC] | Sektor der Anwendunge n [SU] | Umweltfreisetzung skategorie [ERC] |
|---|--|--------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Industrieverwendung des Produkts: Produktion, Vertrieb, Anwendung in chemischen Synthesen, Formulierungsprozesse, industrielle Endanwendungen | PROC1 PROC2 PROC3 PROC5 PROC 8b PROC9 PROC10 PROC15 PROC19 | PC32 | SU3 SU10 | ERC2 ERC3 ERC4 ERC5 |
| Verwendungen vom Gemischen, die das Produkt beinhalten, durch industrielle Anwender | PROC10 PROC15 PROC19 | PC32 | SU3 SU10 | ERC4 ERC5 |
| Verwendungen vom Gemischen, die das Produkt beinhalten, durch professionelle Anwender | PROC10 | PC32 | SU22 | |
| Verwendungen vom Gemischen, die das Produkt beinhalten, durch Verbraucher | PROC10 | PC32 | SU21 | |

Bedeutungen der verwendeten Deskriptoren wurden im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblatts berücksichtigt.

Abgeratene Verwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Josef Dresselhaus GmbH und Co. KG, Herford

Zeppelinstrasse 13 D-32051 Herford

tel. +49 52 21 / 9 32-0 fax. +49 52 21 / 9 32-4 00

Auskunftgebender Bereich: QM Management, Herr Giesker Tel.: +49 (0) 5221/932-336

E-Mail: c.giesker@dresselhaus.de

1.4

24h-Notrufnummer: +49 (0) 5221/932-110

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, der behördlichen Einstufung mittels Berechnungsmethode und bei Berücksichtigung der physisch-chemischen Eigenschaften des Gemisches.

Bei Brand freigesetzte thermische Zersetzungsprodukte (vor allem Kohleoxide) können schädlich wirken.

2.2 Kennzeichnungselemente

Auf Verpackungen, die das Produkt beinhalten, muss folgende Anschrift angebracht werden: "Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich".

Gemäß dem geltenden Recht sind keine Kennzeichnungselemente erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Für Substanzen, die Bestandteile des Gemisches sind, gibt es keine Hinweise für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe: nicht zutreffend.

3.2 Gemische:

Chemische Charakterisierung: wässrige Dispersion von Poly(vinylacetat)

In der Zusammensetzung sind folgende Substanzen enthalten:

| III dei Zusailillelisetzui | ig sind loigende Substanzen enthalten. | | | | |
|----------------------------|--|--|---------|----------------------|--------------|
| Name des Stoffes | Identifikator der Substanz | Richtlinie 67/548/EWG | | Verordnung 1207/2008 | |
| Ivallie des Stolles | Identifikator der Substanz | | | 0.61 | 11.0"1 |
| | | Gefahrens | R-Sätze | Gefahrenklass | H-Satze |
| | | ymbol | | е | |
| Poly(vinylacetat) | Inhalt: 39 ÷ 42% | Der Stoff wurde gemäß den geltenden Vorschriften | | | |
| | Registrierungs-Nr.: fehlt*) | nicht als gefährlich eingestuft. | | | |
| | CAS# - WE# - | | | | |
| Polyvinylalkohol | yvinylalkohol Inhalt: < 3% Der Stoff wurde gemäß den gelte | | | den geltenden | Vorschriften |
| | Registrierungs-Nr.: fehlt*) | nicht als gefährlich eingestuft. | | | |
| | CAS# 25213-24-5 WE# - | | | • | |
| Butyldiglykolacetat | Inhalt: < 2,5% | Der Stoff wurde gemäß den geltenden Vorschriften | | | |
| | Registrierungs-Nr.: | nicht als gefährlich eingestuft. | | | |
| | 01-2119475110-51-XXXX | | | , | |
| | CAS# 124-17-4 WE# - | | | | |
| | Index-Nr.: 607-023-00-0 | | | | |
| Vinylacetat | Inhalt: < 0,5% | F | R11 | Flam. Liq. 2 | H225 |
| · ····y·acciai | Registrierungs-Nr.: | Carc. Cat. | R40 | Carc. 2 | H351 |
| | 01-2119471301-50-0003 | 3 | R20 | Acute Tox. 4 | H332 |
| | CAS# 108-05-4 | Xn | R37 | STOT SE 3 | H335 |
| | WE# 203-545-4 | Xi | | 0.0.020 | 1.000 |
| | Index-Nr.: 607-023-00-0 | , | | Hinweis D | |
| | | Hinweis D | | - III III II II I | |
| 2-Methyl-2H-isothiazol- | Inhalt: < 0,005% | Т | R23/24 | Acute Tox. 3 | H301 |
| 3-on | Registrierungs-Nr.: fehlt*) | С | R34 | Acute Tox. 3 | H311 |
| | CAS# 2682-20-4 | Xn | R22 | Acute Tox. | H330 |
| | WE# 220-239-6 | Xi | R37 R43 | 2Skin Corr. 1B | |
| | Index-Nr.: fehlt | N | R50 | Aquatic Acute | H400 |
| | | - | | 1 Skin Sens. 1 | H317 |
| | | | | STOT SE 3 | H335 |
| 1,2-Benzisothiazol- | Inhalt: < 0,005% | Xn | R22 | Eye Dam. 1 | H318 |
| 3(2H)-on | Registrierungs-Nr.: fehlt*) | Xi | R38-41 | Aquatic Acute | H400 |
| - () - (| CAS# 2634-33-5 | [| R43 | 1 Aqute Tox. 4 | |
| | WE# 220-120-9 | N | R50 | Skin Irrit. 2 | H315 |
| | Index-Nr.: 613-088-00-6 | ' ' | | Skin Sens. 1 | H317 |
| <u> </u> | IIIGOX 141 0 10-000-00-0 | l | | OKIT OCTO. I | 11017 |

^{*)} für den Stoff fehlt die Registrierungsnummer, weil seine Verwendung von der Pflicht der Registrierung gemäß Art. 2 der WE-Verordnung 1907/2006 (REACH) frei ist oder die Registrierung wegen des Umsatzvolumens in einem späteren Termin vorgesehen ist.

Hinweis D – betrifft Substanzen, die zu einer spontanen Polymerisation oder Zersetzung neigen, falls sie in unstabilisierter Form in Verkehr gebracht werden, ist der Lieferant verpflichtet, auf dem Etikett den Namen der Substanz und danach die Beschreibung "unstabilisiert" anzugeben.

Für folgende Substanzen, die das Gemisch bilden, wurden höchste zulässige Landeskonzentrationen am Arbeitsplatz bestimmt: Vinylacetat [CAS# 108-05-4] Weitere Informationen im Abschnitt 8.

Indikative zulässige Konzentrationen der Exposition am Arbeitsplatz (gemäß der Richtlinie der Kommission 2009/161/EU) für Vinylacetat betragen: 17,6 mg/m³ (8-stündig), 35,2 mg/m³ (kurzfristig).

Produkt: COLLEX 2LS Dresselhaus GmbH

Der volle Inhalt der Sätze, die die Einstufung bestimmen, und die Art der Gefahr wurden im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblatt dargestellt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalationsexposition: Falls beliebige beunruhigende Symptome auftreten, die mit der Exposition auf Dämpfe des Produkts verbunden sind, soll der Geschädigte sofort außer den Expositionsbereich gebracht werden. Falls sich Symptome einer schädlichen Wirkung verstärken oder über eine längere Zeit anhalten, soll man sich unverzüglich an den Arzt wenden.

<u>Hautkontakt:</u> Die kontaminierte Kleidung unverzüglich entfernen, die Haut reichlich mit Wasser und Seife oder anderen Reinigungsmitteln waschen und mit Wasser spülen. Keine Lösemittel verwenden. Falls Reizungen oder solche Symptome wie Schwindel oder Bewusstlosigkeit auftreten, soll man sich unverzüglich an den Arzt wenden.

<u>Augenkontaminierung:</u> Augen reichlich mit sauberem Wasser spülen und Augenlider mindestens für 10–15 Minuten zurückgezogen halten. Eventuelle Kontaktlinsen entfernen, falls es möglich ist. Unverzüglich den Augenarzt aufsuchen.

<u>Orale Einnahme:</u> Den Arzt unverzüglich aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen. Mundspülen und Wassertrinken ist nur dann möglich, falls der Geschädigte bewusst ist.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Folgen der Vergiftung.

Das Produkt reizt die Haut und die Mund-, Speiseröhre- und Magen-Darm-Trakt-Schleimhaut. Bei Kontakt mit Auge droht ernsthafter Augenschaden.

Augenverletzung kann dauerhaft sein. Sonstige oben beschriebene Symptome sollen vorübergehend sein, falls die Symptome nicht abklingen, soll man unverzüglich den Arzt aufsuchen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls die Exposition kurzfristig war und keine besorgniserregende Symptome auftreten, ist die ärztliche Soforthilfe nicht erforderlich.

Für im Produkt enthaltene Stoffe gibt es keine speziellen Prozeduren der ärztlichen Behandlung. Konservative Behandlung anwenden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Voraussetzungen der Brandbekämpfung:

Falls Brand bemerkt wird, soll man den im Unternehmen geltenden "Notanweisungen zur Brandbekämpfung" folgen. Falls der Betrieb solche Anweisung nicht besitzt, soll man:

- · die Umgebung über den Brand informieren,
- entsprechende, vom Gefährdungsgrad abhängige Maßnahmen treffen
- die Feuerwehr und falls nötig auch die Polizei und Chemische Rettungseinheiten benachrichtigen, Tel. 112
- vom gefährdeten Gebiet alle Menschen wegbringen, die sich am Rettungseinsatz nicht beteiligen,

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schneefeuerlöscher (CO₂), Löschschaum, ABC- und BC-Löschpulver, Sand.

Nicht geeignete Löschmittel: wegen der möglichen Brandausdehnung keinen Wasservollstrahl anwenden. Auch die Anwendung des D-Löschpulvers kann gefährlich sein.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entstehende Dämpfe und Gase nicht einatmen. Zersetzungsprodukte können toxisch sein. Im Falle der Brandausdehnung ist die Anwendung der entsprechenden Atemschutzgeräte notwendig.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

Bei der Brandlöschung soll die Anwendung durch Feuerwehrleute der umluftunabhängigen Atemschutzgeräte mit chemischer Ausstattung erwogen werden. Die Kleidung der am Löscheinsatz beteiligten soll hitzebeständig sein. Behälter, die sich in der Nähe des Feuers befinden, sollen in eine sichere Lage gebracht oder mit Wasser gekühlt werden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser nicht in die Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Produkt: COLLEX 2LS Dresselhaus GmbH

6.1.1. Hinweise für Personen, die zum hilfeleistenden Personal nicht gehören

Kontakt mit Haut und vor allem mit Augen vermeiden. Maßnahmen der Risikokontrolle und der Handhabung des Produkts wurden in Abschnitten 7 und 8 beschrieben.

Bei einer beträchtlichen Verunreinigung ist die Evakuierung von Menschen aus dem gefährdeten Gebiet notwendig.

6.1.2. Hinweise für Hilfeleistende

Im Produkt enthaltene Substanzen können Augenverletzung und Hautreizung herbeiführen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Im Falle des Ausströmens von beträchtlichen Produktmengen soll das Gebiet zwecks Minimalisierung der Kontaminierung der Oberflächen- und Grundwässer mit einem Damm umgeben werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Wegen einer begrenzten Anwendung des Produkts besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Umweltgefährdung in großem Maßstab. Im Falle von umfangreichen Kontaminierungen soll man sich mit der lokalen Chemischen Rettungsgruppe in Kontakt setzten. Falls das Produkt in Seen, Flüsse oder Kanalisation gelangt ist, soll man lokale Behörden gemäß lokalen Vorschriften benachrichtigen.

Eventuelle lokale Ausflüsse sollen gemäß Punkt 6.3.2. neutralisiert werden.

6.3.2. Verschüttetes Produkt mit saugfähigem Material, z.B. Sand, Kieselgur o. ä. sichern. Kleine Mengen mit saugfähigem Material wischen. Überreste nach Reinigung in einem dicht verschließbaren Behälter deponieren. Kontaminierte Oberfläche reichlich mit Wasser spülen.

Bei Reinigung kontaminierte Materialien in die Wäscherei bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Maßnahmen der Risikokontrolle und der Handhabung des Produkts wurden in Abschnitten 7 und 8 beschrieben, Vorgehen mit Abfällen im Abschnitt 13.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung von Substanzen und Gemischen

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- 7.1.1. Das Produkt in gut gelüfteten Räumen handhaben. Sicherheits- und Arbeitshygienevorschriften immer befolgen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.
- 7.1.2. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Auftragung des Produkts Einatmen von Dämpfen, Partikeln und Nebel vermeiden. Bei der Handhabung des Gemisches nicht trinken, essen oder rauchen. Sicherheitsund Arbeitshygienevorschriften immer befolgen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern fern von Wärmequellen und offenem Feuer, in einem trockenen, kühlen Raum mit funktionsfähiger Lüftung in Temperatur zwischen 5°C bis 30°C aufbewahren. Nach Eröffnen dicht verschließen und vertikal aufbewahren, um Ausflüsse zu vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für professionelle Anwendungen. Applikation gemäß Leitsätzen, die in Informationsmaterialien des Herstellers oder Vertreibers enthalten sind.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Gemäß den EU-Richtlinien 1991/322, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG wurden für Bestandteile des Gemisches folgende hygienische Normen am Arbeitsplatz (HZK, HZKK) festgelegt:

| Name der Substanz | CAS# | Konzentration im Gemisch | Norm/Wert/Einheit | |
|-------------------|----------|--------------------------|-------------------|------------------------|
| | | | | EU |
| Vinylacetat | 108-05-4 | < 0,5% | TWA | 17,6 mg/m ³ |
| | | | STEEL | 35,2 mg/m ³ |

Anleitung für die Monitoringprozedur der gefährlichen Bestandteile in der Luft – Methodik der Messung:

- ISO 4225 Luftbeschaffenheit. Allgemeine Gesichtspunkte. Begriffe.
- EN 689 Arbeitsplatzatmosphäre. Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber

Produkt: COLLEX 2LS

chemischen Stoffen im Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie.

• EN 482 Exposition am Arbeitsplatz – Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe.

8.2. Kontrolle der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Das Produkt soll in gut gelüfteten Räumen gehandhabt werden, während der Arbeit mit dem Gemisch sollen im Punkt 8.2.2 genannte individuelle Schutzmaßnahmen verwendet werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, solche wie persönliche Schutzausrüstung:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu gewährleisten, dass entsprechende persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung und -schuhe entsprechende Schutz- und Nutzeigenschaften aufweisen, die den Arbeitsplatzbedingungen und der vorhergesehenen Exposition auf schädliche Faktoren entsprechen. In der Notsituation, falls die Konzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, soll persönliche Schutzausrüstung mit höchster empfohlener Schutzklasse verwendet werden. Es sollen entsprechende Waschen, Konservierung, Reparatur und Desinfektion der persönlichen Schutzausrüstung gewährleistet werden.

Wichtig! Empfohlene persönliche Schutzausrüstung unterliegt der pflichtigen CE-Kennzeichnung.

<u>Hygienemaßnahmen:</u> Nach der Handhabung des chemischen Produkts, vor dem Essen, dem Rauchen und der Toilettenbenutzung, sowie nach dem Arbeitsende Hände, Unterarme und Gesicht sorgfältig waschen. Zur Entfernung der potenziell kontaminierten Kleidung sollen entsprechende Techniken angewendet werden. Kontaminierte Kleidung soll vor der nächsten Anwendung gewaschen werden.

Es soll gewährleistet werden, dass sich Stände für Augenspülen und Notduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

<u>Atemschutz:</u> Effiziente Lüftung am Arbeitsplatz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät mit P2-Filter anlegen (EN 143+A1)

In normalen Lagerbedingungen setzt das Produkt keine schädlichen Dämpfe frei.

<u>Handschutz:</u> Anwendung von Schutzhandschuhen aus chemisch beständigen Materialien mit Beständigkeitsklasse erforderlich, die an die zu erwartende Expositionszeit angepasst sind, deren Qualität der Norm EN 374 oder einer äquivalenten entspricht. Anwendung von Schutzhandschuhen aus Neoprengummi oder PVC empfohlen.

<u>Augen-/Gesichtsschutz:</u> Augenschutz gemäß der geltenden Norm soll in dem Fall angewendet werden, wenn die Risikobeurteilung aufweist, dass es wegen Vermeidung von Exposition auf Bespritzen, Dampf, Gas oder Staub notwendig ist. Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenschutz.

Augen- und Gesichtsschutz sollen der Norm EN 166 entsprechen.

<u>Hautschutz:</u> Typische Schutzkleidung erforderlich. Die Arbeitsschutzkleidung soll der Norm EN 14605+A1 entsprechen.

Zum Schutz der entblößten Körperteile können Barierreschutzcremes behilflich sein. Abhängig von der ausgeführten Arbeit soll dem potenziellen Risiko entsprechende und durch kompetente Person vor dem Arbeitsbeginn gebilligte Schutzkleidung getragen werden. Empfohlene entsprechende Schutzschuhe.

8.2.3. Kontrolle der Umweltexposition

Ausstoß aus Lüftungsanlagen und Prozessgeräten soll zwecks Bestimmung seiner Kompatibilität mit Rechtsvorschriften über den Umweltschutz kontrolliert werden. In manchen Fällen können Gaswäscher, die Dämpfe wegschaffen, Filter oder Konstruktionsmodifikationen von Prozessgeräten erforderlich sein, die zur Ausstoßminderung auf ein akzeptables Niveau dienen.

Die Freisetzung des Gemisches in die Umwelt vermeiden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: zähe weiße Flüssigkeit

Geruch: mild

Geruchsschwelle nicht bestimmt pH 4,0 ÷ 6,0

Schmelz-/Gerinnungspunkt ca. 0°C – wässrige Dispersion

Siedepunkt ca. 100°C bis zum kompletten Abdämpfen der Flüssigkeit, feste Bestandteile

bleiben.

Zündpunkt nicht untersucht Dampftempo nicht untersucht

Brennbarkeit bis zum Abdämpfen des enthaltenen Wassers ist das Produkt nicht brennbar

Explosionsgrenzen untere Vol% nicht untersucht

Produkt: COLLEX 2LS

obere Vol%

Dampfdruck (20°C) keine Angaben Dampfdichte keine Angaben relative Dichte ca. 1 g/cm³

Wasserlöslichkeit in Wasser gut löslich nicht untersucht log Pow nicht untersucht Selbstzündungstemperatur

Zerfallstemperatur Thermischer Zerfall des Polymers erfolgt in der Temperatur über ca. 230°C unter

Freisetzung von toxischen und brennbaren Dämpfen. Im Falle eines Brands ist die

Freisetzung von toxischen und brennbaren Dämpfen möglich.

ca. 10 000 ÷ 20 000 mPa·s Viskosität

Substanzen, die das Produkt bilden, besitzen keine Funktionsgruppen, die für Explosionseigenschaften Oxidationspotenzial

Oxidations- oder Explosionseigenschaften verantwortlich sind.

9.2. Sonstige Angaben Keine Daten vorhanden

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: keine gefährlichen Reaktionen mit anderen Substanzen bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
- 10.2. Chemische Stabilität: Das Gemisch ist nicht selbstreaktiv.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: keine Informationen über die Möglichkeit des Auftretens von gefährlichen Reaktionen mit anderen Substanzen.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: in der Nähe vom offenen Feuer und anderen Zündquellen nicht verwenden. Hohe Temperaturen (> 50°C) vermeiden.
- 10.5. Unverträgliche Materialien: Vor starken Oxidationsmitteln und Kupfer schützen.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Während Brand und der pyrolytischen Zersetzung können brennbare, schädliche und toxische Produkte (hauptsächlich Kohleoxide) freigesetzt werden.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

Das Produkt wird nicht als gefährliches Gemisch eingestuft. Wegen Mangel an Ergebnissen von toxikologischen Untersuchungen des Gemisches wurde die Beurteilung der mit dem Gemisch verbundenen Gefährdungen aufgrund von zugänglichen Angaben über jeweilige Bestandteile durchgeführt.

| 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen | > 2000 mg/kg KG (Vinylpolyalkohol, Rate) |
|---|--|
| Akute Toxizität, LD ₅₀ , Nahrungsweg | 2920 mg/kg KG (Vinylacetat, Rate) |
| LC ₅₀ , inhalativ | 14 mg/l 4h (Vinylacetat, Rate) |
| LD ₅₀ , transdermal | > 2000 mg/kg KG (Vinylpolyalkohol, Rate) |
| | 2.340 mg/kg KG (Vinylacetat, Kaninchen) |

Haut- und Augenreizwirkung: Kontakt mit dem Produkt kann Hautreizungen und Augenverletzungen herbeiführen. Sensibilisierende Wirkung: keine Angaben

CMR-Wirkung: es besteht der Verdacht, dass das im Gemisch enthaltene Vinylacetat krebserregende Wirkung hat.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

Nach dem heutigen Wissenstand und aufgrund von allgemein zugänglichen Informationen sind bei Einhaltung der Regeln von sicherer Handhabung und bei bestimmungsgemäßem Umgang und Anwendung des Gemisches keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt und zu erwarten.

12.1. Toxizität für Wasserorganismen: Das Produkt wird nicht als für Umwelt gefährliches Gemisch eingestuft.

- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: das Produkt ist wahrscheinlich einfach biologisch abbaubar.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial: Bestandteile des Gemisches weisen keine Fähigkeit zur Bioakkumulation auf.
- 12.4. Mobilität im Boden: Nach Auflösung im Wasser kann das Gemisch zum Grundwasser durchdringen.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: keine Angaben für das Gemisch. Zugängliche Informationen über die Bestandteile des Gemisches lassen vermuten, dass sie die PBT- und vPvB-Forderungen nicht erfüllen.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen: keine Angaben.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Vorgehen mit dem Produkt:</u> die Möglichkeit der Nutzung erwägen. Nicht in die Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen. Auf kommunale Deponien nicht entsorgen. Nicht in die Kanalisation entsorgen.

Die Wiederverwertung oder Beseitigung des Abfallprodukts gemäß den geltenden lokalen Vorschriften durchführen. Vorgehen mit den Verpackungen: Die Wiederverwertung (Recycling) oder Beseitigung der Verpackungsabfälle gemäß den geltenden lokalen Vorschriften durchführen.

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 ÷ 14.7 Das Gemisch unterliegt nicht den Begrenzungen der ADR-Vorschriften.

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, die die Richtlinie 1999/45 (EG) veränderte und die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie 76/769/EWG und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105 (EG) und 2000/21 (EG) mit späteren Änderungen außer Kraft setzte (Amtsblatt der EU L136 vom 29. Mai 2007).

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45 /EG veränderte und außer Kraft setzte die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der EU L 353 vom 31. Dezember 2008) in seiner geänderten Fassung veränderte.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1336/2008 vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) 648/2004 zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der EU L 354 vom 31. Dezember 2008).

Europäisches Übereinkommen mit Anhängen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), in Genf am 30. September 1957 durchgeführt, in geänderter Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 649/2012 vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit: Die Beurteilung der chemischen Sicherheit wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

CAS# – einzigartige Identifizierungsnummer, die Chemical Abstract Service den Stoffen vergibt

WE# – offizielle Nummer des Stoffes, die in der Europäischen Union gilt

HZK – höchste zulässige Konzentration

HZKK – höchste zulässige kurzfristige Konzentration

PBT – (Stoff) persistent, zur Bioakkumulation fähig und toxisch

Produkt: COLLEX 2LS

vPvB – (Stoff) sehr persistent und zur Bioakkumulation sehr fähig

LC50 - Konzentration, bei der Tod von 50% der untersuchten Tiere beobachtet wird

EC50 - Konzentration, bei der 50% Minderung des Wachstums oder Wachstumstempos beobachtet wird

PROC 1 – Verwendung im geschlossenen Prozess, keine Wahrscheinlichkeit von Ausfluss und Exposition

PROC 2 – Verwendung im geschlossenen, kontinuierlichen Prozess mit der Möglichkeit einer sporadischen kontrollierten Exposition (z.B. Probenentnahme)

PROC 3 – Verwendung im geschlossenen, wiederholbaren Produktionsprozess (Synthese oder Vermischen).

PROC 5 – Vermischen oder Verbinden in wiederholbaren Produktionsprozessen der Vorbereitung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrstufiger und/oder bedeutender Kontakt).

PROC 8b – Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Verladung/Abladung) aus/in Gefäße/große Behälter in speziell dafür vorgesehenen Orten.

PROC 9 – Transfer des Stoffes oder der Zubereitung in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wiegen).

PROC 10 – Auftragen des Stoffes oder der Zubereitung mit einer Rolle oder Pinsel.

PROC 15 - Verwendung als Laborreagenz.

PROC 19 – Handmischen im engem Kontakt, wenn nur persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht.

SU3 - Industrielle Produktion.

SU10 - Vorbereitung (Vermischen) von Zubereitungen und/oder erneute Verpackung

SU21 – Kundenverwendung (Haushalt = Gesellschaft = Verbraucher)

SU22 – Professionelle Verwendung: Öffentlichkeit (Verwaltung, Bildung, Freizeitangebote, Leistungen, Handwerk)

ERC1 – Produktion von organischen und nichtorganischen Stoffen in der chemischen, petrochemischen, Metall- und Mineralindustrie unter Berücksichtigung von Halberzeugnissen, Monomer in kontinuierlichen oder Serienprozessen mit Anwendung von spezialisierten oder multifunktionalen Geräten, sowohl der mechanisch, als auch handgesteuerten.

ERC2 – Vorbereitung von Zubereitungen

ERC3 - Formulierungen in Materialien

ERC4 – Industrielle Verwendung von Hilfsstoffen bei Verarbeitung.

ERC5 – Industrielle Verwendung, die zur Verbindung mit oder auf der Matrix führt.

PC19 – Halbprodukte.

PC32 – Polymerzubereitungen und -Gemische.

Notwendige Schulung:

der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle seinen Mitarbeiter, die mit dem Produkt Kontakt haben, über Gefährdungen und persönliche Schutzmaßnahmen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt genannt wurden, zu informieren. Der Unternehmer soll Dokumente besitzen, die die Schulung zur Gesundheits- und Arbeitshygiene, sowie zur Brandbekämpfung am Arbeitsplatz beweisen.

Datenquellen:

Sicherheitsdatenblätter für Bestandteile des Gemisches, die von Lieferanten erarbeitet wurden.

Internetdatenbanken: European Chemical Substances Information System (ESIS), United States National Library of Medicine (NLM), National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH), The Global Portal to Information on Chemical Substances (OECD).

Zusätzliche Angaben:

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissensstand und werden von den in den Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten, den zur Verfügung stehenden Literaturdaten und den derzeitigen Rechtsvorschriften enthaltenen Daten abgeleitet.

Die vorgenannten Informationen werden für korrekt aber nicht ausreichend gehalten und sollten nur als Hilfe für die Sicherheit im Transport, Verteilung, Verwendung und Lagerung des Produkts in Betracht gezogen werden. Keine Person, die das Unternehmen vertritt, haftet für Schäden, die aus der Verwendung dieser Informationen unter besonderen Umständen entstehen. Das Sicherheitsdatenblatt stellt keine technische Spezifizierung der Eigenschaften des Produkts dar.

Das Sicherheitsdatenblatt entlässt den Benutzer nicht von der Kenntnis der Vorschriften über die Verwendung des Produkts.

Der Abnehmer ist für die persönliche Schutzausrüstung des Personals und der Umgebung bei der Verwendung des Produkts verantwortlich.

Das Produkt soll gemäß guten Regeln der industriellen Hygiene und allen Rechtsvorschriften gelagert, transportiert und verwendet werden.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS